

## Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Eltern !

In Niedersachsen gibt es seit dem 1. August 2004 keine Lernmittelfreiheit mehr. An unserer Schule können aber die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Die hier aufgeführten Bücher werden, wie auf der Gesamtkonferenz vom 02.06.2005 beschlossen, nur „en bloc“ ausgeliehen. Ausleihe einzelner Bücher ist nicht möglich. Welche Schulmaterialien von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist auf einer weiteren Liste zusammengestellt.

Bitte geben Sie das beiliegende Formular „Anmeldung“ – **auch wenn Sie nicht an der Ausleihe teilnehmen möchten**, unterschrieben bis zum **19.06.2020** an die Schule zurück. Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2020/2021 bis zum **26.06.2020** entrichtet werden.

**Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen!**

Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

**Per Überweisung auf unser Schulkonto DE94256501060060073574/BIC NOLADE21NIB,  
Kontoinhaber: Land Niedersachsen**

**Bitte vermerken Sie den Namen und die Klasse Ihres Kindes im Verwendungszweck.**

Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeit Suchende), dem SGB VIII - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder) -, dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG), sind im Schuljahr 2020/2021 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit.

**Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers - bis zu der o. a. Zahlungsfrist nachweisen. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.**

Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern können einen Antrag auf Ermäßigung des Entgelts stellen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. W. Beranek  
Schulleitung